

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/767 –

Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Landwirtschaft waren im Jahr 2020 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 938 000 Arbeitskräfte beschäftigt. Davon waren 275 000 Saisonarbeitskräfte. Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft leisten nach Ansicht der Fragesteller einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln, denn vieles in der Landwirtschaft ist noch Handarbeit, besonders im Obst – und Gemüseanbau. Viele der Saisonarbeitskräfte kommen aus dem Ausland und unterliegen aktuell der Corona-Einreiseverordnung. Die Arbeitgeber haben angesichts der Corona-Pandemie vermehrt Vorkehrungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte zu treffen.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Obst- und Gemüsebau in Deutschland bei?

Obst- und Gemüsebau sind wichtige Zweige der deutschen Agrarwirtschaft.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft, insbesondere im Obst- und Gemüsebau?

Saisonarbeitskräfte sind in der Landwirtschaft, insbesondere aber in den Sonderkulturen, unentbehrlich, da viele der anfallenden Arbeiten noch nicht oder nicht zu vergleichbaren Kosten mechanisiert werden können.

3. Wie hat sich der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse in Deutschland in den Jahren 2011 bis 2021 entwickelt?

Der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse in Deutschland von 2010/2011 bis 2020/2021 hat sich folgendermaßen entwickelt:

Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse in Deutschland 2010/2011 bis 2020/2021 in Prozent											
Gliederung	Wirtschaftsjahre										
	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21 ¹⁾
Obst ²⁾	18	20	20	17	24	22	22	13	22	20	20
Gemüse	35	37	39	36	37	35	36	38	35	37	36

1) Vorläufig
2) Ohne Zitrusfrüchte, Schalenobst und Trockenfrüchte
Stand: Februar 2022

Quelle: BLE (Referat 414 - Landwirtschaftliche Statistik)

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Saisonarbeitskräften im Obst- und Gemüsebau in den Jahren 2011 bis 2021 entwickelt (bitte nach Jahren und Prozentsatz der familienfremden Arbeitskräfte aufschlüsseln), und in welchen einzelnen Sektoren (bitte nach Obst- und Gemüsesorten aufschlüsseln) wurden wie viele Saisonarbeitskräfte eingesetzt?

Die erfragten Angaben werden nur in mehrjährigen Abständen in den Agrarstrukturerhebungen ermittelt. Es liegen Daten für landwirtschaftliche Betriebe verschiedener Spezialisierung vor, unter anderem auf Feldgemüse, gartenbauliche Gemüseerzeugung und Obstbau. Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Beispielsweise waren in spezialisierten Gemüse-Gartenbaubetrieben im Jahr 2020 (Zwölfmonatszeitraum März 2019 bis Februar 2020) rund 26 400 Saisonarbeitskräfte beschäftigt. Diese Zahl entspricht einem Anteil von rund 91 Prozent aller familienfremden Arbeitskräfte dieser Gruppe. Bei Umrechnung in Vollarbeitskräfte (sogenannte Arbeitskraft-Einheiten) fällt der Anteil der Arbeitsleistung der Saisonarbeitskräfte geringer aus. In der Gruppe der spezialisierten Gartenbau-Gemüsebetriebe lag der Anteil im Jahr 2020 bei rund 77 Prozent.

Saisonarbeitskräfte und Arbeitsleistung in landwirtschaftlichen Betrieben nach ausgewählten Betriebsformen:

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung*	2010	2013	2016	2020
Anzahl Saisonarbeitskräfte (in 1 000)				
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	330,5	314,3	286,3	274,7
darunter Ackerbaubetriebe zusammen	138,2	133,4	114,2	106,2
darunter spezialisierte Feldgemüsebetriebe	98,3	98,2	78,0	69,2
Gartenbaubetriebe zusammen	41,6	45,9	55,6	50,5
darunter spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe	19,3	23,8	35,1	26,4
Dauerkulturbetriebe zusammen	98,2	86,8	71,5	62,9
darunter spezialisierte Obstbetriebe	36,2	31,0	33,1	24,1
Anteil Saisonarbeitskräfte an familienfremden AK - Personen (%)				
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	63,1	61,0	58,3	54,5
darunter Ackerbaubetriebe zusammen	81,5	78,5	75,3	69,4
darunter spezialisierte Feldgemüsebetriebe	96,5	96,3	95,2	93,5
Gartenbaubetriebe zusammen	58,0	62,5	66,3	67,2
darunter spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe	88,9	91,9	91,4	91,0
Dauerkulturbetriebe zusammen	87,4	86,1	83,9	79,6
darunter spezialisierte Obstbetriebe	92,8	91,4	90,2	88,3
Anteil der Arbeitsleistung von Saisonarbeitskräften an familienfremden AK (%)				
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	26,0	25,5	23,8	24,2
darunter Ackerbaubetriebe zusammen	50,4	46,6	41,8	37,3
darunter spezialisierte Feldgemüsebetriebe	87,1	86,2	82,6	78,7
Gartenbaubetriebe zusammen	30,6	35,1	35,3	41,3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung*	2010	2013	2016	2020
darunter spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe	70,9	76,9	71,8	77,3
Dauerkulturbetriebe zusammen	53,9	51,7	50,0	46,9
darunter spezialisierte Obstbetriebe	74,9	71,2	67,5	67,6

Anmerkung: Ergebnisse der Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen

(2010: Totale Ergebnisse, andere Jahre: repräsentative Ergebnisse)

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMEL

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Saisonarbeitskräften im Obst- und Gemüseanbau in den Jahren 2011 bis 2021 in den EU-Mitgliedstaaten entwickelt (bitte nach den fünf wichtigsten Erzeugerländern für Obst und Gemüse aufschlüsseln)?

Auch für die EU-Mitgliedstaaten liegen Angaben aus den Agrarstrukturerhebungen vor, allerdings nur bis zum Jahr 2016 und nur für die Arbeitsleistung der Saisonarbeitskräfte in sogenannten Jahresarbeitseinheiten, nicht für die Anzahl der Personen. Ergebnisse der Integrierten Betriebserhebung 2020 konnte Eurostat noch nicht veröffentlichen. Die Übersicht enthält Daten für Deutschland und die wichtigsten Erzeugerländer für Obst und Gemüse, und zwar für die einschlägigen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen Gartenbau und Obstbau. Für spezialisierte Gemüsebaubetriebe liegen keine Angaben vor.

Arbeitsleistung von Saisonarbeitskräften in ausgewählten spezialisierten Betrieben (in Jahresarbeitseinheiten):

Mitgliedstaat	2010	2013	2016
Gartenbaubetriebe			
Deutschland	10 910	12 290	12 850
Spanien	45 820	40 570	31 990
Frankreich	12 800	12 350	15 690
Italien	14 900	18 820	4 670 ^{a)}
Niederlande	15 840	17 060	18 550
Polen	4 020	14 530	5 020
Obst- und Zitrusbetriebe			
Deutschland	5 750	5 240	5 380
Spanien	27 950	32 110	27 290
Frankreich	14 900	13 170	10 000
Italien	16 810	19 230	16 830
Niederlande	1 790	1 750	2 190
Polen	6 520	13 390	12 640

a) Ohne spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe (keine Angaben verfügbar)

Quelle: Eurostat

6. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von landwirtschaftlichen Saisonarbeitskräften aus Mitgliedstaaten der EU?

Aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Angaben zur Zahl der Saisonarbeitskräfte vor, da kein entsprechendes Merkmal in der Statistik vorhanden ist. Näherungsweise können die kurzfristig Beschäftigten im Wirtschaftsabschnitt Landwirtschaft betrachtet werden, bei denen es sich überwiegend um Saisonarbeitskräfte handeln dürfte. Diese Gruppe stellt aber nur einen Teil der gesamten Saisonbeschäftigung dar, grundsätzlich sind verschiedene Beschäftigungsformen möglich.

Zum Stichtag 31. März 2020 waren rund 33 800 kurzfristig Beschäftigte im Wirtschaftsabschnitt Landwirtschaft tätig, darunter rund 25 800 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Für die weiteren Quartale ergeben sich die folgenden Werte für kurzfristig Beschäftigte in der Landwirtschaft:

- 30. Juni 2020: rund 78 700 insgesamt, darunter 56 900 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- 30. September 2020: rund 52 200 insgesamt, darunter 34 400 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- 31. Dezember 2020: rund 9 500 insgesamt, darunter 4 600 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- 31. März 2021: rund 26 200 insgesamt, darunter 19 800 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.
- 30. Juni 2021: rund 75 000 insgesamt, darunter 55 500 mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

7. Wie viele kurzfristig Beschäftigte haben 2021 die 102-Tage-Regelung bzw. 2020 die 115-Tage-Regelung genutzt und länger als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage gearbeitet, und wie lang war die durchschnittliche Beschäftigungsdauer?

Angaben zur Zahl der tatsächlichen Arbeitstage von kurzfristig Beschäftigten liegen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

8. Gibt es Erkenntnisse der Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Betriebe selbst dazu, ob es 2021 mehr oder weniger Corona-Verdachtsfälle in den landwirtschaftlichen Betrieben gab als 2020?

Mangels branchenspezifischer Erhebungen der Corona-Verdachtsfälle liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um trotz der weiterhin andauernden Pandemie sicherzustellen, dass den Betrieben ausreichend Saisonarbeitskräfte zur Verfügung stehen?

Die bereits bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Saisonarbeitskräfte, die 2020 eingeleitet und fortlaufend unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst wurden und werden, haben sich bewährt. Sie haben dazu beigetragen, dass den landwirtschaftlichen Betrieben auch im vergangenen Jahr ausreichend Saisonarbeitskräfte zur Verfügung standen. Angesichts der geringen Impfquoten bei den ausländischen Saisonarbeitskräften verfolgt die Bundesregierung aktuell das Ziel, durch zusätzliche Informationskampagnen die Impfquote weiter zu erhöhen. Dies trägt dazu bei, das Infektionsrisiko und auch die Schwere des Krankheitsverlaufs zu verringern.

10. Ist es aus Sicht der Bundesregierung angebracht, die sogenannte 102-Tage-Regel gemäß § 132 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Hinblick auf die Corona-Pandemie bzw. die Omikron-Variante 2022 wieder einzuführen, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, um einem häufigen Arbeitskräftewechsel der Saisonarbeitskräfte entgegenzutreten und um die Arbeitgeber hinsichtlich deren Vorkehrungen für den Empfang von Saisonarbeitskräften zu entlasten?

Wenn ja, wann plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zeitnah beginnenden Erntesaison, in einigen Sonderkulturbereichen einen entsprechenden Kabinettsbeschluss zu verabschieden?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die Mehrbelastung durch häufigeren Arbeitskräftewechsel für die landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den Vorjahren vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie?

Grundsätzlich unterliegen Personen, die in Deutschland ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt ausüben, der Sozialversicherungspflicht. Hiervon ausgenommen sind kurzfristig Beschäftigte. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung zweimal vorübergehend, jeweils für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober, ausgeweitet (2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage und 2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage). Die Maßnahmen wurden begründet mit der Befürchtung, es könnte aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu kommen, dass nicht ausreichend Saisonarbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Sozialversicherungsfreie Beschäftigung muss ein sehr eng begrenzter Ausnahmefall bleiben. Eine nochmalige Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung ist daher nicht vorgesehen.

Im Übrigen ist im Hinblick auf die soziale Sicherheit der Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft, von denen der überwiegende Teil aus dem EU-Ausland stammt, zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitnehmern verabschiedet wurden, wonach die Mitgliedstaaten gehalten sind, den sozialversicherungsrechtlichen Schutz von Saisonarbeitnehmern zu prüfen.

11. Ist aus Sicht der Bundesregierung eine Impfpflicht der Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland sinnvoll oder vorgesehen, weil viele Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa kommen, wo die Impfbereitschaft niedrig ist?

Ziel der Bundesregierung ist es, durch Verbreitung umfassender Informationsangebote sowohl in den Herkunftsländern der Saisonarbeitskräfte als auch hier in Deutschland zusätzliche Anreize zu setzen, damit Saisonarbeitskräfte die umfangreichen und auch niederschweligen Impfangebote vorrangig in ihrem Heimatland aber auch in Deutschland in Anspruch nehmen. Um für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren, steht die Bundesregierung im Dialog mit Verbänden, in- und ausländischen Ministerien und den Botschaften. Eine Impfpflicht nur für Saisonarbeitskräfte würde rechtlichen Bedenken begegnen.

12. Welche Auswirkungen hat die Verkürzung des Genesenenstatus in Deutschland für die Saisonarbeitskräfte?

Gibt es für diese die Möglichkeit, sich in Deutschland impfen zu lassen, wenn der Genesenenstatus während ihres Aufenthaltes in Deutschland abläuft?

Saisonarbeitskräfte unterliegen in Deutschland, wie andere Beschäftigte auch, der 3G-Regel am Arbeitsplatz. Mithin ist mit Ablauf des Genesenenstatus ein anderer Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen, entweder in Form eines aktuellen negativen Testergebnisses oder mittels Impfnachweis.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Coronavirus-Impfverordnung hat jede in Deutschland beschäftigte Person einen Anspruch auf kostenlose Impfung. Hierunter fallen auch Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter. Damit können auch Saisonarbeitskräfte durch eine Impfung einen Immunisierungsnachweis erlangen.

13. Ist die 3G-Regel in den landwirtschaftlichen Betrieben ausreichend gewesen, um das Infektionsgeschehen und COVID-19-Ausbrüche zu minimieren und zu kontrollieren?

Trotz pandemischer Lage konnte der landwirtschaftliche Betrieb unter Beachtung der 3G-Regel aufrechterhalten werden. Unter Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern ist es im vergangenen Jahr nur zu vereinzelt Ausbrüchen von COVID-19 gekommen.

14. Waren Corona-Ausbrüche in den landwirtschaftlichen Betrieben einschlaggebend für das allgemeine Infektionsgeschehen in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Infektionsgeschehen in den landwirtschaftlichen Betrieben eine signifikante Auswirkung auf die allgemeine pandemische Lage in Deutschland hatte. Dabei ist auch zu beachten, dass die Saisonbeschäftigten in der Landwirtschaft während ihres Arbeitsaufenthalts fast ausschließlich Kontakt zu anderen in der Landwirtschaft Beschäftigten pflegen.

15. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung für die Saisonarbeitskräfte im Hinblick auf die sehr viel ansteckendere Omikron-Variante?

Prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, Saisonarbeitskräfte – als Teil der kritischen Infrastruktur in der Landwirtschaft – bei einer Infektion mit Omikron weiterzubeschäftigen, wenn diese Infektion symptomfrei verläuft?

Die Bundesregierung behält das Infektionsgeschehen im Blick, um mit Rücksicht auf die dynamische Entwicklung der pandemischen Lage, auch kurzfristig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Einsatz von infizierten Beschäftigten kommt aus Gründen des Infektionsschutzes allenfalls in Einzelfällen in Betracht und wäre in jedem Einzelfall durch die örtlichen Gesundheitsbehörden zu erlauben. Für Saisonarbeitskräfte sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, diese auch bei bestehender symptomfreier Infektion weiter zu beschäftigen.

16. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, ob durch die zusätzlichen Belastungen für die Betriebe der Feldgemüseanbau in Deutschland eingeschränkt wurde?

Der Bundesregierung liegen hierzu noch keine Strukturdaten vor. Anhand der vorläufigen Erntemenge von Gemüse für das Jahr 2020 kann davon ausgegangen werden, dass der Feldgemüseanbau aufgrund der pandemiebedingten Auflagen nicht eingeschränkt wurde.

Die Bodennutzungsdaten der vergangenen Jahre weisen Schwankungen auf. Einschränkungen in der Flächennutzung im Sektor aufgrund der pandemiebedingten Auflagen lassen sich für die Jahre 2020 und 2021 nicht erkennen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Gartenbauerzeugnisse auf dem Ackerland zusammen	145,6	144,3	147,3	140,4	150,3
darunter: Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) zusammen	137,8	136,6	139,6	132,3	141,9

Angaben in 1 000 Hektar, basierend auf: Statistisches Bundesamt, Bodennutzung der Betriebe – Landwirtschaftliche genutzte Fläche, Fachserie 3 Reihe 3.1.2

https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-3.html

17. Wie viele Fälle der fehlerhaften Doppelkennzeichnung, bei denen im Obst- und Gemüseregal zwei verschiedene Herkunftsangaben standen, sind der Bundesregierung in der Zeit von 2011 bis 2021 bekannt geworden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Es kann zu fehlerhaften Doppelkennzeichnungen kommen, diese werden statistisch nicht erfasst.

18. Plant die Bundesregierung, bestehende Regelungslücken bei der Herkunftskennzeichnung bei verarbeitetem Obst und Gemüse (vgl. <https://www.lebensmittelklarheit.de/informationen/herkunftsangaben-auf-lebensmitteln> sowie https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/kennzeichnung/echtheit_herkunft/pflanzliche_lebensmittel/index.htm) zu schließen, und wenn ja, wie?

Die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln ist für die Bundesregierung ein wichtiges Thema. Die EU-Kommission hat in der „Farm to Fork“-Strategie angekündigt, eine Erweiterung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für bestimmte Lebensmittel zu prüfen und bis zum vierten Quartal 2022 einen Vorschlag vorzulegen. Die Bundesregierung unterstützt die Pläne, die die EU-Kommission mit der „Farm to Fork“-Initiative verfolgt, die verpflichtende Herkunftskennzeichnung auf weitere Lebensmittel auszuweiten. Das Ergebnis der Folgenabschätzung und der Legislativvorschlag der EU-Kommission bleiben abzuwarten.

19. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro auf den Personalkostenfaktor im deutschen Obst- und Gemüseanbau und mithin auf die künftige Wettbewerbsfähigkeit deutscher Obst- und Gemüseprodukte auswirken?
20. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro auf den künftigen Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse in Deutschland auswirken?
21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit ein, dass aufgrund der Mindestlohnerhöhung weitere landwirtschaftliche Betriebe aufgeben werden?

Die Fragen 19 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie sich die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf die Landwirtschaft auswirken wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher abgeschätzt werden.

Die Erfahrungen mit der Einführung des Mindestlohns 2015 haben jedoch gezeigt, dass der Mindestlohn die Höhe der Beschäftigung gesamtwirtschaftlich kaum beeinflusst hat.

22. Welche Verbesserungen verspricht sich die Bundesregierung davon, für Saisonbeschäftigte den vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag zu regeln; insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Arbeitgeber im Jahr 2021 bereits freiwillig entsprechende Versicherungen abgeschlossen hatten?

Die Formulierung des Koalitionsvertrages zielt darauf ab, dass für alle in Deutschland beschäftigten Saisonarbeitskräfte für die Dauer ihres Aufenthalts die notwendige Versorgung im Krankheitsfall gewährleistet ist.

23. Welche Auswirkungen wird die Ratifizierung des Übereinkommens Nummer 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft auf die Anwerbung und Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der deutschen Landwirtschaft sowie im Gartenbau und in ähnlichen Branchen haben?

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Mit der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fördert Deutschland internationale und nationale Mindeststandards über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft. Eine detaillierte Prüfung wird im Rahmen des Ratifikationsprüfverfahrens erfolgen.